

# Reglement für Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen der Mitglieder von Gemeindeorganen

Art. 1 Den Mitgliedern von Gemeindeorganen, Mitgliedern von Arbeitsausschüssen und dgl. sowie den Personen, die die Einwohnergemeinde in Vereinen, Verbänden usw. vertreten, werden für ihre Arbeit die in diesem Reglement festgelegten Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen ausgerichtet.

# A) Sitzungsgelder

**Art. 2** <sup>1</sup> Es gelten folgende Ansätze (für Sitzungen, bei welchen ordentlich Protokoll geführt wird):

Ansätze

a) Tagessitzungen (bis 18.00 Uhr)

max. Sitzungsgeld am Tag

b) Abendsitzung (ab 18.00 Uhr)

\*) massgebend ist der Sitzungsbeginn.

Fr. 28.--/Std. \*)

# Stundenentschädigung

**Art. 3** Alle Aufwendungen der Behörden, welche nicht mit Sitzungsgeld entschädigt werden, werden mit Fr. 28.--/Std. entschädigt.

# Sitzungsvorbereitung usw.

**Art. 4** Die Präsidenten/Präsidentinnen und die Sekretäre/Sekretärinnen von Gemeindeorganen und Arbeitsausschüssen erhalten, als Abgeltung für die Sitzungsvorbereitung, -leitung, Protokollführung und Registratur der Protokollinhalte sowie für zusätzliche Fahr- und Telefonspesen, das doppelte Sitzungsgeld.

# Gemeindepersonal

**Art. 5** Dem Gemeindepersonal werden die Sitzungsgelder nur ausgerichtet, wenn die Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden.

# B) Jahrespauschal-Entschädigungen

**Art. 6** <sup>1</sup> Mit einer Jahrespauschal-Entschädigung wird der Aufwand entschädigt, welcher nicht über das Sitzungsgeld geltend gemacht werden kann (Verantwortung, Aktenstudium, Abklärungen, Anfragen, Unterschreiben von Schriftstücken, Telefone, E-Mails, die Benützung der privaten EDV usw.).

# Gemeinderat

Gemeindepräsident/in	Fr.	25'000
Vizegemeindepräsident/in	Fr.	7'000
Mitglied des Gemeinderates	Fr.	5'000

#### Kommissionen

a) Präsident/in Abstimmungs- und Wahlkommission	Fr.	1'000
b) Präsident/in Hochbaukommission	Fr.	4'000
c) Präsident/in Finanzkommission	Fr.	4'000
d) Präsident/in Feuerwehrkommission	Fr.	4'000
e) Präsident/in Schulkommission	Fr.	4'000
f) Präsident/in Tiefbaukommission	Fr.	4'000
g) Präsident/in Tourismus- und Kulturkommission	Fr.	4'000

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bei Verhinderung der Amtsausübung infolge Krankheit werden keine Kürzungen vorgenommen; bei Verhinderung infolge Ferienabwesenheit (zusammenhängend länger als einen Monat) wird eine anteilsmässige Kürzung vorgenommen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Angebrochene 1/4 Stunden werden anteilsmässig entschädigt. Nicht entschädigt, wird die Zeit für gemeinsame Essens- und Apérozeiten.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bei Sitzungen ausserhalb des Gemeindegebietes gilt die Zeit für die Hin- und Rückfahrt als Sitzungszeit.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ausgerichtet werden folgende Entschädigungen:

<sup>4</sup> Die Jahrespauschal-Entschädigung bei eingesetzten Spezialkommissionen, Arbeitsausschüssen und dgl. legt der Gemeinderat von Fall zu Fall fest.

Spesen Fahrspesen

 $\boldsymbol{Art.~7}~^{\text{1}}$  Es werden Bahnbillete der 2. Klasse oder Fr. -.70 pro Autokilometer

entschädigt.

<sup>2</sup> Die Fahrspesen zu Sitzungen usw. innerhalb des Gemeindegebietes werden

nicht entschädigt.

Verpflegung <sup>3</sup> Für die Mittagsverpflegung bei Anlässen, welche über den Mittag hinaus

gehen, werden die effektiven Kosten, maximal jedoch Fr. 25.-- vergütet.

Abschlussessen <sup>4</sup> Auf Ende der Legislatur wird auf Kosten der Gemeinde allen

Kommissionsmitgliedern ein gemeinsames Abschlussessen offeriert.

Abgangsgeschenke <sup>5</sup> a) Mitglieder Gemeinderat

max. Fr. 150.00 pro Legislatur (bei angebrochenen Legislaturen entsprechende

Kürzung).

b) Präsidenten/Präsidentinnen

max. Fr. 250.00 pro Legislatur (bei angebrochenen Legislaturen entsprechende

Kürzung).

b) Mitglieder Kommissionen

max. Fr. 80.00 (unabhängig der Amtsdauer)

Inkrafttreten Art. 8 Das Reglement tritt auf den 1.1.2003 in Kraft und löst das Reglement für

Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen der Gemeindebehörden vom

27.6.1994 ab.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 3.6.2002

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG Der Vizepräsident: Der Sekretär: sig. M. Gerber sig. H. Hofer

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 2.5.2002 bis 3.6.2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 2.5.2002 und Nr. 22 vom 30.5.200 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 1.5.2002 bekannt.

Lützelflüh, 15. Juli 2002

Der Gemeindeschreiber: sig. H. Hofer

# Letzte Änderungen vom 29.11.2021 und Inkrafttreten

Im vorstehenden Reglement sind sämtliche Änderungen, die bis am 29.11.2021 beschlossen wurden, enthalten. Sie treten auf den 01.01.2022 in Kraft.